

Stand: 9.5.2005

Personalüberleitungsvertrag

Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
diese vertreten durch den Rektor,

- im Folgenden „Land“ genannt -

und

die Landeshauptstadt Magdeburg - als Träger -,
vertreten durch den Eigenbetrieb des Städtischen Klinikums Magdeburg,
dieser wird vertreten durch den Träger,

- im Folgenden „Städtisches Klinikum Magdeburg“ genannt -

schließen nach Beteiligung des Personalrates wegen Überleitung des Personals der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Landes (im Folgenden „KJP“ genannt“) auf das Städtische Klinikum Magdeburg folgenden Vertrag:

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Arbeitsverhältnisse der von der Überleitung der KJP betroffenen ArbeitnehmerInnen mit Wirkung vom 01.07.2005 auf das Städtische Klinikum übergehen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass den überzuleitenden ArbeitnehmerInnen durch die Überleitung keine Rechtsnachteile entstehen dürfen.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über einen Betriebsübergang (§ 613 a BGB), soweit für die ArbeitnehmerInnen im Folgenden keine günstigeren Regelungen getroffen sind.

§ 2 Überleitung der Arbeitsverhältnisse

- (1) Die überzuleitenden ArbeitnehmerInnen ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Das Land unterrichtet die überzuleitenden ArbeitnehmerInnen durch ein Schreiben vom Zeitpunkt des vorgesehenen Betriebsüberganges.
- (3) Soweit ArbeitnehmerInnen der Übernahme widersprechen, bestehen deren Arbeitsverhältnisse beim Land unverändert fort.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die übergeleiteten ArbeitnehmerInnen ihre Tätigkeit zum 01.07.2005 bei dem Städtischen Klinikum Magdeburg aufnehmen.

§ 3 Anwendung tariflicher Vorschriften

- (1) Die nach diesem Vertrag auf das Städtische Klinikum Magdeburg übergeleiteten ArbeitnehmerInnen scheidern aus dem Geltungsbereich des für sie am Vortag des Stichtages gemäß § 1 Abs. 1 geltenden Tarifvertrages aus und treten zum Stichtag des § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich des *Bundes-Angestelltentarifvertrages-Ost kommunal (BAT-O kommunal)* ein.
- (2) Die Teilnahme am Zusatzversorgungssystem des Kommunalen Versorgungsverbandes erfolgt im Rahmen der Umsetzung der tariflichen Vorschriften. Danach sind alle übergeleiteten ArbeitnehmerInnen satzungsgemäß bei der ZVK anzumelden.

§ 4 Arbeitsort

Arbeitsort ist das Städtische Klinikum Magdeburg.

§ 5 Wiedereintritt in den Dienst des Landes oder des Universitätsklinikums Magdeburg

Treten übernommene ArbeitnehmerInnen später wieder in den Dienst des Universitätsklinikums Magdeburg ein, so werden ihnen die bis zum 30.06.2005 beim Land verbrachten Beschäftigungszeiten nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Wiedereintritts für das Land Sachsen-Anhalt bzw. das Universitätsklinikums Magdeburg geltenden Tarifbestimmungen als Beschäftigungszeit angerechnet.

§ 6 Ansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis

- (1) Das Land und das Städtische Klinikum Magdeburg sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt der Übernahme Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bereits ausgeschiedener ArbeitnehmerInnen gegenüber dem Städtischen Klinikum Magdeburg nicht gegeben sind. Sofern solche Ansprüche dennoch bestehen, haftet hierfür das Land.
- (2) Das Land verpflichtet sich, das Städtische Klinikum Magdeburg von bis zum Ablauf des 30.06.2005 entstehenden rückständigen Forderungen der übernommenen ArbeitnehmerInnen freizustellen. Das Städtische Klinikum Magdeburg wird das Land unverzüglich vom Erheben rückständiger Forderungen unterrichten.

§ 7 Übergangsregelungen, Auffangregelungen

- (1) Die anteiligen Aufwendungen für das zu zahlende Urlaubsgeld und die Zuwendung sind zeitanteilig abzugrenzen und einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zwischen den Vertragsparteien auszugleichen.
- (2) Etwaige Forderungen und Verbindlichkeiten, die aus der Gewährung/Nichtgewährung von Urlaubsansprüchen der übergeleiteten ArbeitnehmerInnen entstehen, werden zeitanteilig abgegrenzt und einschließlich der Arbeitgeberanteile zwischen den Vertragsparteien ausgeglichen.

- (3) Der finanzielle Ausgleich aus Abs. 1 und 2 ist nach schriftlicher Bezifferung durch das Städtische Klinikum Magdeburg binnen 3 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und durch das Land auf das Geschäftskonto des Städtischen Klinikums Magdeburg zu überweisen.
- (4) Die Dienstvereinbarungen, die das Land mit ihrem Personalrat abgeschlossen hat, behalten entsprechend § 613 a BGB ihre Gültigkeit, sofern nicht neue Regelungen zwischen dem Städtischen Klinikum Magdeburg und dessen Personalrat abgeschlossen werden.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Soweit Tatbestände, die mit der Personalüberleitung zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, verpflichten sich die Vertragspartner, hierüber nach Beteiligung des Personalrates Vereinbarungen zu treffen, die dem Grundgedanken dieses Vertrages entsprechen.
- (2) Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Änderungen, Ergänzungen sowie die Auflösung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Allen übergeleiteten ArbeitnehmerInnen wird eine Kopie (ohne Anlage 1) dieses Personalüberleitungsvertrages ausgehändigt. Eine weitere Kopie des Personalüberleitungsvertrages - ebenfalls ohne Anlage - wird zu den Personalakten des Universitätsklinikums Magdeburg und des Städtischen Klinikums Magdeburg genommen. Originalarbeitsverträge werden dem Städtischen Klinikum Magdeburg übergeben; beglaubigte Kopien der Arbeitsverträge und die Personalrestakte verbleiben beim Universitätsklinikum Magdeburg.
- (5) Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 10
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg,

Magdeburg,

Dr. L. Trümper
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Magdeburg

Prof. K. E. Pollmann
Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Mitzeichnung

Oberbürgermeister: _____
BG V: _____
Fachbereich 01/Team 01/33 Dienst- und Arbeitsrecht: _____
Betriebsleiter SKMD: _____
Abteilungsleiterin Personal: _____

Zu übernehmendes Personal
 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
 zum Städtischen Klinikum per 01. 07. 2005

Stand: 09. 05. 2005

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Eintritt	Grundvergütung	Istvergütung	Vertrag als	Teilzeitfaktor	unbefristet	befristet bis	Bemerkungen
1			01.11.03	Ila	Ila/1a	Diplom-Psychologin			31.10.05	
2			01.10.83	Ib	Ib/1a	Diplom-Psychologin		X		
3			01.02.01	Ila	Ib/13	Assistenzarzt			31.01.06	
4			01.12.02	Ila	Ila/1a	Diplom-Psychologin			31.12.05	
5			02.01.04	Ila	Ila/1a	Diplom-Psychologe			31.12.05	
6			01.08.04	Ila	Ila/4	Assistenzärztin			31.01.06	
7			01.01.99	Vb	IVb/17	Sozialarbeiterin		X		
8			01.08.95	Vc	Vb/5	Ergotherapeutin		X		
9			01.09.91	Vc	Vb/17	Physiotherapeutin		X		
10			01.11.00	Vc	Vc/5	Erzieherin		X		
11			01.11.00	Vc	Vc/5	Erzieher		X		
12			09.02.71	VII	VII/4	Schreibkraft	50 v.H.	X		
13			15.09.96	VII	VIIb/1b	Sekretärin		X		
14			01.09.83	Kr. IV	Kr. Va/7	Kinderkrankenschwester	75 v.H.	X		
15			01.09.86	Kr. VI	Kr. VII/14	Stellv. Stationsleitung		X		
16			01.02.96	Kr. VI	Kr. VI/6c	Fachkrankenschw. f. Psych.		X		
17			01.09.91	Kr. V	Kr. Va/7	Krankenschwester		X		
18			01.09.80	Kr. IV	Kr. Va/7	Kinderkrankenschwester		X		
19			01.09.93	Kr. V	Zul. VI					
20			01.09.91	Kr. IV	Kr. Va/7	Krankenschwester		X		
21			01.12.94	Kr. IV	Kr. Va/7	Kinderkrankenschwester		X		
22			22.09.99	Kr. IV	Kr. IV/1	Krankenpfleger		X		
23			01.04.96	Kr. IV	Kr. Va/7	Krankenschwester		X		
24			01.01.95	Kr. IV	Kr. Va/7	Krankenschwester		X		
25			16.09.96	Kr. IV	Kr. Va/7	Krankenschwester		X		

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Eintritt	Grundvergütung	Istvergütung	Vertrag als	Teilzeitfaktor	unbefristet	befristet bis	Bemerkungen
26			01.08.00	Kr. IV	Kr. V/1	Krankenpfleger		X		
27			01.08.00	Kr. IV	Kr. IV/1	Krankenschwester		X		EZ bis 15.02.06
28			01.08.01	Kr. IV	Kr. V/1	Kinderkrankenpfleger		X		
29			01.02.82	Kr. II	Kr. IV/2	Krankenpflegehelferin		X		
30			15.10.94	Kr. I	Kr. II/3	Pflegehelferin		X		
31			16.07.90	Kr. I	Kr. II/3	Pflegerische Hilfskraft		X		